

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.806.818

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT](mailto:BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0020-  
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre auch vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob die geltende TP I.E.1 - anstelle der im Entwurf vorgesehenen bloßen Aktualisierung des Zitats des Pfandbriefgesetzes – nicht zweckmäßiger wegen Gegenstandslosigkeit entfallen sollte, zumal die Befugnis der FMA, die Führung von besonderen Registern für einzelne Serien oder Reihen zu gestatten (§ 3 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes idF BGBl. I Nr. 97/2001), mit der Novelle des Pfandbriefgesetzes BGBl. I Nr. 32/2005 offenbar ersatzlos beseitigt wurde (vgl. auch ErlRV 795 BlgNR XXII. GP 10).

In legistischer Hinsicht wird zudem bemerkt, dass es nicht erforderlich wäre, im Text des § 6 Abs. 19 Z 1 das Außerkrafttreten dieser TP in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2021 mit Ablauf des 7. Juli 2022 ausdrücklich anzuordnen, wenn die TP I.E.1 neu erlassen werden soll und in der neuen Fassung gemäß § 6 Abs. 19 Z 2 des Entwurfs mit 8. Juli 2022 in Kraft tritt. Für den Fall, dass der geltende TP I.E.1 ohnehin entfallen kann, kann auch diese TP-Bezeichnung für den neuen Gebührentatbestand der Bewilligung eines

Programms gemäß § 30 Abs. 1 PfandBG verwendet werden (etwa mit der Novellierungsanordnung: 3. TP I.E.1 lautet: „...“).

Mit Blick auf die Legistische Richtlinie 136 wird zudem angeregt, bei der Zitierung von einzelnen Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift mit deren Kurztitel einheitlich den bestimmten Artikel zu verwenden („§ ... des Pfandbriefgesetzes ...“).

Wien, am 7. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt